

c) Landwirtschaftswissenschaften

1. bis 3. Studienjahr:

18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Übungen, Seminare und Konsultationen;

ab 4. Studienjahr:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

12 Arbeitstage für Praktika, Übungen, Seminare und Konsultationen.

d) Wirtschaftswissenschaften

1. bis 3. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen;

ab 4. Studienjahr:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

e) Staats- und Rechtswissenschaften

Für alle Studienjahre:

20 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

f) Publizistik

Für alle Studienjahre:

20 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

g) Körperkultur

Für alle Studienjahre:

18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

30 Arbeitstage für sportpraktische Übungen. §

§ 3

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Staatsexamina (Diplomprüfungen) sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen Studiengebiete ist in den Studienplänen festzulegen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen sind.

II.

Fachschulfernstudium

§ 4

(1) Die neu aufgenommenen Fernschüler sind zu Beginn des ersten Studienjahres bis zu sechs Tagen zu einem Einführungskurs an der anleitenden Fachschule zusammenzufassen.

(2) In jedem Studienjahr sind für die Fernschüler Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel an der anleitenden Fachschule, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind den Fernschülern arbeitsfreie Tage zu gewähren.

§ 5

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 4 Abs. 2 wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

a) Schwermaschinenbau, allgemeiner Maschinenbau und Elektrotechnik, Transportmittel- und Landmaschinenbau, Kohlenbergbau, Hüttenwesen und Erzbergbau, Energie, Bauwesen, Chemie, Textiltechnik, Polygraphie, Post- und Fernmeldewesen, Eisenbahnwesen, Vermessungs- und Kartenwesen, Land- und Forstwirtschaft

1. bis 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

24 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen;

ab 3. Studienjahr:

18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

12 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen.

b) Gesundheitswesen

1. Studienjahr:

6 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen;

ab 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen.

c) Finanzwirtschaft

1. Studienjahr:

6 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Konsultationen, Seminare und Übungen;

ab 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Konsultationen, Seminare und Übungen.

§ 6

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlussprüfungen sind die Fernschüler bis zu zwei Monaten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung ist von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten in den Fernstudienplänen für die einzelnen Disziplinen festzulegen und von der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

III.

Fachschulabendstudium

§ 7

(1) Die Abendschüler werden zur Vorbereitung auf den Unterricht im Zeitraum von vier Unterrichtswochen 16 Stunden von der Arbeit freigestellt.

(2) Zu Zwischenprüfungen sind die Abendschüler, in der Regel einmal in zwei Jahren, bis zu sechs Tagen zu einer Prüfungstagung zusammenzufassen.